

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

7. December 1878.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Beuno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Zur Technik der Handfeuerwaffen. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — A. v. Boguslawsky: Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege von 1870—71. — Merkl: Die Elemente der Taktik. — J. Wahler: Die moderne Sprengtechnik. — A. v. Säck: Studie über die Taktik der Artillerie. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Reiseentschärfung für die eidg. Truppen. Entscheid betroff. Gefängnisstrafe. Schleswegen. I. Division. Cavallerieverein der Central Schweiz. Hr. Oberstleut. Stahel. Eine nachgelassene Schrift Rüttow's. — Österreich: Die Feldsignalabstellungen in Bozen. — Verschiedenes: Gefreiter Goettsch und Grenadier Amt des 2. bat. Grenadier-Regiments.

Zur Technik der Handfeuerwaffen.

Sch. Wie aus amtlichen Veröffentlichungen in Umrissen bekannt, gelangten in diesem Jahre (1878) mehrsache Vervollkommenungen an unseren Handfeuerwaffen zur Annahme für die künftige Erzeugung.

Wir unterziehen diese einer Betrachtung und lassen zu mehrerer Orientirung derselben die geschichtlichen Daten der verschiedenen Waffen in Kürze vorangehen.

Durch die Beschlüsse der schweizerischen Bundesversammlung vom 20. Juli und 20. Dezember 1866 war die Einführung des Repetir-Systems für die Neubewaffnung der Infanterie und Schützen des Bundesheeres (Auszug und Reserve) festgesetzt und durch Beschluss vom 19. Juli 1871 auch auf die Neubewaffnung der Landwehr ausgedehnt worden.

Dem ersten Bundesbeschluss lag die amerikanische Henry-Wüchs (ohne Puzstock und Beiwaffe) bei einer Totallänge von blos 1 Meter, Kilo 4,510 Gramm wiegend, zu Grunde, jedoch unter verschiedenen Abänderungsprojekten in Bezug auf Länge, Benützung auch als Einzellader und Munition.

Diesem folgte das Vorschlags-Modell Winchester, obige Forderungen berücksichtigend, bei einer Totallänge von 1 Meter 350, jedoch ohne Beigabe eines Puzstocks und ohne Bayonet Kilo 4,800 Gramm wiegend, und diesem das erste Vorschlags-Modell Bitterli, noch mit Hahn und seitlich angebrachtem Puzstock, ohne ein dazugehörendes Stichbayonet Meter 1,330 lang und Kilo 4,710 schwer, welches als einzuführendes Modell bezeichnet, indessen bis zur Existenz einer ersten Ordonnanz vom 8. Januar 1869 noch verschiedenen Vervollkommenungen unterzogen wurde.

Repetir-Gewehr.

Neben dem Ersatz des Hahn durch die Spiralschlagfelder, Verlegung des Puzstocks nach unten zum Schutze des Magazins und Vereinfachung der Laufbächer sind weitere Änderungen meistens vom Erfinder selbst vorgeschlagen worden, was theilweise auch später noch der Fall war in Gemeinschaft mit Vervollkommenungs-Vorschlägen in Folge verschiedenseitiger Erfahrungen in der Erzeugung der Kontrolle und im Gebrauch der Waffe.

An adoptirten Änderungen bis zur Ordonnanzbereinigung Ende 1871 sind zu verzeichnen: 1870. März 1. Zweckmässigerer Schraubenzieher; mit Hest und wendbarer Klinge.

“ März 1. Abschaffung des Hüllenziehers; als unnöthig.

“ Aug. 20. Abschaffung des Kastenschliebers; als unnöthig.

“ Aug. 20. Modifikation des Magazinschliebers;

“ Aug. 20. Ersatz der Schafftfelder durch den Schafftfieber; besseres Bindemittel.

“ Sept. 19. Modifikation der Cylindermutter; zu besserem Anfassen.

1871. Jan. 17. Verminderung der zu großen Toleranz der Tiefe des Patronenlager-Randgesenk's im Lauf.

“ April 8. Beseitigung der Ruhrast am Schlagstift-Flügel; weil hinderlich.

“ Juli 12. Abschaffung des Magazinschliebers; als zu Verwechslungen Anlaß bietend.

“ Juli 12. Kniehebel von entsprechender Form für die An-